



# AMTSBLATT

## DES K. u. K. KREISKOMMANDOS IN OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3. Kronen,  
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 5.

Opatów, am 1. November 1915.

INHALT (1—11): 1. Eröffnung der k. u. k. Etappenpostamtes Opatów f. d. Privatverkehr. — 2. Ankauf von Obstbaumholz. — 3. Vermahlungspreise. — 4. Beheizung und Beleuchtung der Quartiere. — 5. Bauernbehörden. — 6. Kleiderverteilung. — 7. Vermittlung von Arzneimittelbestellungen. — 8. Der freiwillige Eintritt von Angehörigen Kongresspolens in die öst.-ung. bewaffnete Macht. — 9. Die Vertretung der Kohlengruben in Dąbrowa. — 10. Steckbrief. — 11. Steckbrief.

### 1.

#### Eröffnung des k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamtes Opatów für den Privatverkehr.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Etappenoberkommandos wird im Kreise Opatów der Privatpost- und Telegraphenverkehr eröffnet.

Die Amtsstunden für den Privatverkehr beim Etappenpostamte in Opatów werden festgesetzt:

An Werktagen

von 8 bis 12 Uhr vormittags

» 2 » 6 » nachmittags.

An Sonn- und Feiertagen

von 8:30 bis 11:30 vormittags

» 3 » 4 nachmittags.

Der Privatpostverkehr findet vorläufig nur zwischen folgenden Orten mit Postanstalten im Okkupationsgebiete: Busk, Dąbrowa, Działoszyce, Działoszyn, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Miechów, Moworadomsk, Olkusz, Opatów, Opoczno, Pińczów, Piotrków, Radom, Sandomierz, Szczekociny, Włoszczowa, Wolbrom, Klomnice, Rudniki, Nowa Brzezница, Pajęczno, Gorzkowice, Sulejów, Wolborz, Belchatów, Szczerczów und Orten in der öst.-ung. Monarchie statt.

Zugelassen zur Beförderung sind:

#### Aus dem Okkupationsgebiete:

Korrespondenzkarten,

Offene Briefe,

Drucksachen (Zeitungen),

Warenproben,

Offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe,

Postsparkassa-Erlagscheine und Postanweisungen.

#### In das Okkupationsgebiet:

Korrespondenzkarten,

Offene und geschlossene Briefe,

Drucksachen (Zeitungen),

Warenproben,

Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg.,

Briefe mit Wertangabe.

Gleichzeitig wird das genannte Telegraphenamte auch für den Privatverkehr eröffnet.

#### Das Porto beträgt:

1) für Korrespondenzkarten 5 h.;

2) für Briefe bei einem Gewicht bis 20 g. 10 h.; darüber hinaus bis zum Gewichte von 250 g. 20 h.

3) für Drucksachen bei einem Gewicht bis 50 g. 3 h.; über 50—100 g. 5 h.; 100—250 g. 10 h.; 250—500 g. 20 h.; 500—1000 g. 30 h.

- 4) für Warenproben bei einem Gewicht bis 250 g. 10 h., 250—300 g. 20 h.
- 5) für Pakete bis zum Höchstgewicht von 5 kg.:
- a) an Gewichtsgebühr 60 h.
  - b) an Wertgebühr bei einer Wertangabe bis 100 K. 6 h., über 100 K. 12 h., für je weitere 300 K. 6 h.
- 6) für Briefe mit Wertangabe:
- a) an Gewichtsgebühr 48 h.
  - b) an Wertgebühr wie für Pakete.
- 7) für Postanweisungen für je 50 K. 10 h.

Die Telegramm-Gebühr beträgt Grundtaxe 10 Worte 60 h. und für jedes weitere Wort 6 h.

Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang. Unfrankierte und ungenügend frankierte Sendungen werden von der Weiterbeförderung ausgeschlossen.

## 2.

### Ankauf von Obstbaumholz.

Für die Neuerzeugung von Gewehrschäften ist eine grosse Menge von Nussholz notwendig.

Ausser Nussholz aber eignet sich zu diesem Zwecke auch das Holz fast aller Obstbäume.

Eine solche Verwertung der Obstbäume ist jedoch vom wirtschaftlichen Standpunkte nicht zulässig. Es könnte aber die Möglichkeit vorliegen, dass solches Holz aus den Kriegsgebieten und zwar von jenen Obstbäumen, welche durch Brand oder Schuss gelitten haben, oder aus zwingenden Gründen gefällt werden mussten, selbst wenn die Stämme solcher Bäume angekohlt, im übrigen aber gesund, über 2 m. lang sind und an der schwächsten Stelle (ohne Rinde) mindestens 28 cm. Durchmesser besitzen, für die Schafterzeugung gute Verwendung finden könnte.

Hauptsächlich kommen hierfür nachstehende Obstbaumgattungen in Betracht: Nuss-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Zwetschkenbaum und Edelkastanie.

Personen, welche solches Holz verkaufen wollen, haben sich beim nächsten Gendarmerieposten zu melden und die Gattung, Menge, Preis sowie Ort des Lagers anzugeben.

## 3.

### Vermahlungspreise.

Infolge Beschwerdeführung der Einwohner einiger Gemeinden über die Mühlenbesitzer, dass sie übertrieben hohe Preise für die Vermahlung des Getreides fordern oder statt der Entlohnung ein Viertel des Getreides von einem Schoffel verlangen, werden nach-

stehende Preise für die Vermahlung des Getreides festgesetzt.

Die Vermahlung mittelst Beutelsieb:

a) In den Dampf-, Motor- und Gas-  
mühlen von 100 kg. oder 244 Pf. 4 K. — h.

b) In den Wasser- und Windmühlen 2 » 50 »

Die Vermahlung des Getreides zu Schrottmehl von 100 kg. oder 244 Pf.:

a) In den Dampf-, Motor- und Gas-  
mühlen . . . . . 2 K. 50 h.

b) In den Wasser- und Windmühlen 1 » 50 »

Die Nichteinhaltung dieser Anordnungen wird mit einer Geldstrafe von 50—500 K. oder mit Arrest von 5—50 Tagen geahndet.

## 4.

### Die Beheizung und Beleuchtung der Quartiere.

Der Erlass des Etappen-Oberkommandos vom 15. Juni 1915, Op. M. V. Nr. 54846, intimiert mit der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 29. September l. J. I. Nr. 840 wird zur Darnachachtung vollinhaltlich verlautbart:

Bezüglich der Requisition von Naturalleistungen und Dienstleistungen im Okkupationsgebiete bestehen verschiedene, teilweise nicht übereinstimmende Vorschriften. Um zu einer einheitlichen Regelung zu gelangen, wird unter Aufhebung der früheren Anordnungen folgendes verfügt:

#### I. Requisitionen von Naturalleistungen.

a) Im unmittelbaren Operationsbereiche sind alle Naturalleistungen gegen blosser Empfangsbestätigung in Anspruch zu nehmen. Die Zahlung der hierfür geschuldeten Summen hat nur ausnahmsweise bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen und zwar dann zu erfolgen, wenn sonst die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie unmittelbar gefährdet wäre.

b) In allen anderen Teilen des Okkupationsgebietes sind Naturalleistungen stets bar zu bezahlen; nur ausnahmsweise und zwar nur dort sind die Requisitionen gegen blosser Empfangsbestätigungen in Anspruch zu nehmen, wo die Beistellung die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie nicht beeinträchtigt (Eigentum von Gemeinden und Körperschaften, Requisitionen aus grösseren Forsten, Latifundien etc.).

#### II. Dienst- und Arbeitsleistungen.

Dienst- und Arbeitsleistungen sind nach billiger Schätzung oder nach dem ortsüblichen Taglohn bar

zu bezahlen; hiebei ist, wenn es sich um Arbeiten handelt, die mit grösseren Parteien und Abteilungen durchgeführt werden, nach Möglichkeit den Arbeitern eine gute und gesunde Kost, ähnlich der Verköstigung der militärischen Mannschaft, zu verabreichen.

### III. Einquartierung von Truppen.

Für Unterkünfte (Einquartierung) wird keine Bezahlung geleistet und keine Bescheinigung ausgestellt. Der Beisteller hat alles zur Bequartierung notwendige Zugehör (Siegestroh, Streu, Brennmaterial etc.) — soweit er es aus eigenen Mitteln zu leisten vermag — unentgeltlich zu liefern. Darüber hinaus findet Punkt I. Anwendung.

### IV. Einlösung von Requisitionsscheinen.

Sobald der Ort der Leistung nicht mehr in unmittelbarem Operationsbereiche liegt (I. a), können Requisitionsscheine, bei denen der Verdacht einer Fälschung ausgeschlossen ist, allmählich eingelöst werden:

- 1) wenn sie auf Beträge bis 500 K. lauten, oder
- 2) wenn durch die Nichteinlösung die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie gefährdet werden würde.

### 5.

#### Bauernbehörden.

Der Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 1. September l. J. Op. M. V. Nr. 77776 wird verlautbart:

Die nach den russischen Gesetzen vom 25. Juni 1864 und vom 21. Mai 1876 bestandenen Bauernbehörden können infolge des Mangels der hierfür notwendigen Organe ihre Tätigkeit derzeit nicht ausüben; die Beschaffung neuer Hilfskräfte ist für die k. u. k. Militärverwaltung bei den gegebenen Verhältnissen undurchführbar. Infolge dessen wird die Einhaltung der betreffenden russischen gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 43 der Haager Landkriegsordnung durch zwingende Hindernisse unmöglich.

Die nach den Landesgesetzen diesen ehemaligen Bauernbehörden zugewiesenen Angelegenheiten werden in nachstehender Weise den bestehenden Behörden im Okkupationsgebiete zur Erledigung zugewiesen und zwar:

- a) den ordentlichen Gerichten nach den für sie geltenden Grundsätzen der Zuständigkeit und des Instanzenzuges, alle Angelegenheiten privatrechtlicher Natur und
- b) den Kreiskommandos in I. Instanz und dem

Militärgeneralgouvernement in II. und letzter Instanz alle anderen Angelegenheiten.

### 6.

#### Kleiderverteilung.

Von den in Ostrowiec befindlichen Kleider- und Deckenvorräten, welche durch das k. u. k. Militärgeneralgouvernement zur Beteiligung an die ärmste Bevölkerung des hiesigen Kreises anhergesandt wurden, erhalten folgende Pfarrämter:

Pfarramt in Ożarów . . . . .	20%
» » Gliniany . . . . .	15%
» » Janików . . . . .	10%
» » Ruda kościelna . . . . .	10%
» » Modliborzyce . . . . .	5%
» » Raćkowice . . . . .	5%
» » Waśniów . . . . .	15%
» » Momina . . . . .	10%
» » Mydlów . . . . .	10%

Die angeführten Pfarrämter haben schon die schriftliche Anleitung erhalten betreffend die Übernahme dieser Sorten aus dem Magazine in Ostrowiec und Verteilung derselben an die ärmsten Einwohner ohne Unterschied der Konfession.

### 7.

#### Vermittlung von Arzneimittelbestellungen.

Mit Rücksicht auf die Tätigkeit der Auskunftstellen und die gebesserten Verkehrsverhältnisse im Okkupationsgebiete glaubt das A. O. K. von seiner bisherigen Vermittlung beim Bezuge von Arzneimitteln — ganz besonders dringende Fälle ausgenommen — absehen zu sollen. Diese Vermittlung hat übrigens beiden Lieferanten und Apothekern zu Missverständnissen Anlass gegeben.

Die Apotheker und Drogisten hätten ihren Bedarf bei Lieferanten nach ihrer Wahl zu decken und sich für ihre Bezüge aus der Monarchie eventuell erforderliche Ausfuhrbewilligung im Wege der Auskunftstellen zu beschaffen.

### 8.

#### Der freiwillige Eintritt von Angehörigen Kongresspolens in die öst.-ung. bewaffnete Macht.

Seine k. u. k. Apostolische Majätet haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 auf

Grund des § 19, Punkt 7, des Vorgesetzes die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1915 allergnädigst zu verfügen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten in einzelnen Falle von der Zustimmung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs abhängig zu machen ist.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Verfügung wird im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen erfolgt

## I.

Die Bewerber haben sich persönlich beim k. u. k. Kreiskommando ihres Aufenthaltsortes zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität, sowie nach Möglichkeit über ihre moralische Eignung zum Militärdienste und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen.

## II.

Das Aufnahmsgesuch wird protokolliert.

Die geistige und körperliche Eignung wird beim k. u. k. Kreiskommando selbst vom Amtsarzte untersucht. Der Befund wird in das Protokoll eingetragen und mit »geeignet« oder »nicht geeignet« qualifiziert

## III.

Das Aufnahmsgesuch wird abgewiesen, wenn der Bewerber

- 1) das 17 Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- 2) minderjährig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt, oder
- 3) infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte ist, oder
- 4) bei der ärztlichen Untersuchung (Punkt II.) geistig oder körperlich nicht geeignet befunden wurde.

## IV.

Wenn ein Abweisungsgrund (Punkt III.) nicht vorliegt, werden die Bewerber am Sitze des k. u. k. Kreiskommandos in Unterstand und Verpflegung genommen, mit anderen tauglich erklärten Bewerbern gemeinsam untergebracht und zu Arbeiten verwendet, die dem Bildungsgrade und den Fähigkeiten des Einzelnen entsprechen.

## V.

Gleichzeitig mit der provisorischen Unterbringung (Punkt IV.) werden — soweit durch die vom Bewerber

ber beigebrachten Ausweise seine moralische Eignung zum Militärdienste und seine politische Verlässlichkeit nicht zureichend dargetan ist — die notwendigen Erhebungen hierüber eingeleitet.

## VI.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit des Bewerbers nach dem Ergebnisse der Erhebungen nicht dargetan ist, wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

## VII.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit dargetan ist, wird das k. u. k. Kreiskommando im kürzesten Wege — telegraphisch oder telephonisch — die Zustimmung des Militärgouverneurs zur Aufnahme in die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie einholen.

Wird die Zustimmung verweigert, so wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

## VIII.

Wird die Zustimmung des Militärgeneralgouverneurs erteilt, so stellt das k. u. k. Kreiskommando dem Bewerber die Eintrittsbewilligung nach dem beiliegenden Muster B aus.

## IX.

Das k. u. k. Kreiskommando kann einzelne Bewerber von der Unterbringung im Sinne des Punktes IV. befreien und sie zur selbständigen Meldung beim zuständigen Ergänzungskommando ermächtigen.

## X.

Die Abweisung des Aufnahmsbuches im Sinne der Punkte III., VI. oder VII ist endgiltig; ein schriftlicher Bescheid hierüber wird nicht ausgestellt.

Obige Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt von Angehörigen Kongresspolens in die öst.-ung. bewaffnete Macht treten zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 771 ex 1915 sofort in Kraft.

## 9.

### Vertretung der Kohlengruben in Dąbrowa.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit Befehl vom 12. Oktober 1915 (genehmigt vom k. u. k. E. O. K. mit Nr. 94914 vom 15. Okto-

ber) die Generalvertretung für die okkupierten Gebietsteile Polens des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa ab 19. Oktober 1915 der Firma Ladislaus Graf Mycielski und der Gesellschaft für bergmännische Unternehmungen »Tepege« G. m. b. H. in Krakau übertragen.

Diese Firma hat in Dąbrowa, Traktowa Nr. 12 ein Kohlenverkaufsbureau errichtet, dessen Brief- und Telegrammadresse »Tepege Dąbrowa in Polen« lautet.

Alle Bestellungen ab 19. Oktober aus dem dortigen Kreise, soweit sie Lieferungen an Private, Fabriken, Gutsbesitzer, Kohlenhändler etc. betreffen, sind für die Folge nicht mehr dem k. u. k. Militärbergamt sondern ausnahmslos direkt, an die obige Firma zu richten.

## 10.

### Steckbrief.

Jan Grzebień, Sohn des Anton und der Josefa geboren in Lgota wielki, Gem. Rzeszusznia, Kreis Miechów, zuständig dortselbst, 39 Jahre alt, röm. kath., ledig, Landmann von Beruf, wird beschuldigt, im November 1914 einen verwundeten pol. Legionär, der in Lgota ausruhte, misshandelt und ihn sodann den Russen verraten und ausgeliefert zu haben.

Derselbe ist seit Juni l. J. flüchtig.

#### Personsbeschreibung:

Haare: schwarz — Augen: grau — Augenbrauen: schwarz — Nase: stumpf — Mund: mässig — Zähne: gesund — Besondere Merkmale oder Gebrechen: unbekannt — Redet Sprachen: unbekannt — Körpergrösse: mittel gros.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G. verdächtig gemacht und wird vom gefertigten Gericht im Sinne des § 428 M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgerichte  
des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

## 11.

### Steckbrief.

Ladislaus Jędrzejewski (nennt sich auch Adamczyk und Zieliński) wurde am 28. September l. J. im

Hause der Marianna Adamczyk in Koszary, Gemeinde Częstocice, Kreis Opatów durch die Gendarmerie zwecks Feststellung der Identität angehalten, ergriff aber die Flucht.

Am 5. Oktober l. J. wurde Jędrzejewski im Hause des Ignaz Adamczyk in Sarnówek mały durch die Gendarmerie neuerlich verhaftet, wobei er sich mit einem scharf geladenen Revolver zur Wehr zu setzen versuchte.

Im Monate Juli l. J. hat Jędrzejewski in Uniform eines reichsdeutschen Soldaten und in voller Ausrüstung dem Grundwirt Maciej Cieślik in Dąbrowa, Kreis Ilsa unter Androhung des Erschiessens ein Pferd samt Geschirr im Werte von 250 K. geraubt.

Bei Gericht gab Jędrzejewski an, dass er in Warschau geboren, 26 Jahre alt, röm. kath., ledig, Tagelöhner, unehelicher Sohn der Marianna geb. Gałach sei, beim russ. I. R. 24 zwei Jahre gedient, beim russ. I. R. 182 den Feldzug mitgemacht habe und vor 3 Monaten desertiert sei.

Im Besitze Jędrzejewskis wurde ein Goldbuch für den Gefreiten Ludwig Roszka, geborenen am 14. Juli 1887 zu Bilczew, Verwaltungsbezirk Ostrowo, Preussen, Sohn des Andreas u. Marie geb. Gałach kath., Zigarrenfabriksarbeiter, L. I. R. 47, 8. Komp. und nachträglich im Hause der Marianna Adamczyk die deutsche Soldatenuniform vorgefunden, weshalb anzunehmen ist, dass Jędrzejewski mit Roszka identisch und deutscher Deserteur ist.

Am 15. Oktober l. J. ist Jędrzejewski bzw. Roszka während der Eskortierung vom Gerichte in den Arrest in Opatów flüchtig geworden mutmasslich nach Sandomierz.

#### Personsbeschreibung:

Haare: dunkel — Augen: dunkel — Nase: gewöhnlich — Mund: gewöhnlich — Zähne: gesund — Schnurrbart: dunkel, gestutzt — Grösse: 1 m 65 cm. — Spricht: polnisch und deutsch — Besondere Merkmale: keine — Kleider: dunkler Zivilanzug, Winterhemd, Radfahrerkrappe hell, schwarz gestreift, hohe Stiefel mit Schnallen unter den Knien.

Der genannte hat sich u. a. des Verbrechens des Raubes nach § 484 M. St. P. O. schuldig gemacht und wird vom gefertigten Gerichte im Sinne des § 483 M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und — organe werden ersucht, ihm in Betretungsfalle zu verhaften, der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben und das gefertigte Gericht davon zu verständigen.

Vom Militärgerichte  
des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

## Nichtamtlicher Teil.

### An die Frauen des Kreises Opatów!

Die schrecklichen Ereignisse des europäischen Krieges haben auch den Kreis Opatów nicht verschont. In vielen Gegenden wurden mehrere Dörfer und Ortschaften gänzlich vernichtet. Ruinen und Brandstätten sind Zeugen dieses Elends, Leidens, dieser stummer Verzweiflung.

Das Bürgerkomité beschloss neues Leben auf diesen Trümmern zu wecken, die schrecklichen Zeugen dieses Elends zu beseitigen und das Zurückgebliebene vor Vernichtung zu retten. Das Komité arbeitet auch mit unermüdlichem Fleisse und voller Kraft in dieser Richtung.

Es fehlte aber bisher die segensreiche Hand, um die Leiden zu besänftigen und die Verzweiflung zu mildern.

Und wer ist mehr zu diesen Tätigkeiten berufen als die Frau?

In ganz Europa nahmen die Frauen die Wohltätigkeit in ihre zarten Hände.

Ich wende mich daher an alle P. T. Frauen des Kreises Opatów mit der inständigen Bitte, sie mögen aus ihren ruhigen Behausungen hervortreten und sich so schnell als möglich der Heilung der Wunden der eigenen Bevölkerung widmen, und dadurch Anteil an dem Wiedererblühen des Vaterlandes nehmen.

Ich bitte daher um die Bildung von Damenhilfskomités in der Stadt, auf dem Lande sowie in den Pfarrgemeinden, welche die Aufgabe hätten, die Bevölkerung zu Gaben für die Linderung des Elends aufzumuntern und die Hungrigen in ihre Obhut zu nehmen.

Ich bitte, das Kreiskommando von der Konstituierung jedes einzelnen Komités zu verständigen, welches seinerseits bestrebt sein wird, die Komités in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihnen die möglichste Führsorge angedeihen zu lassen.

K. u. k. Kreiskommandant

**VALERIAN FEHMEL, k. u. k. Oberst.**